


VEREINBARUNG



zwischen dem



LAND
RHEINLAND-PFALZ

und der

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

sowie der

BUNDESANSTALT
FÜR IMMOBILIENAUFGABEN

ÜBER DEN SCHUTZ
VON NATUR UND LANDSCHAFT

auf den

MILITÄRISCH GENUTZTEN FLÄCHEN
DES BUNDES



VEREINBARUNG

zwischen dem Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium für Umwelt und Forsten

- Land -

und

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg),

sowie

der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

- Bund -

über den Schutz von Natur und Landschaft auf den sich aus den naturschutzfachlichen
Grundlagenteilen ergebenden militärisch genutzten Flächen des Bundes

- Vereinbarungsgebiete -

- In der gemeinsamen Verantwortung für Natur und Landschaft,
- zur Erfüllung des grundgesetzlichen Auftrages der Bundeswehr einschließlich der Erfüllung internationaler Verpflichtungen, gleichzeitig zur Erfüllung der sich aus Artikel 20a des Grundgesetzes ergebenden Pflicht zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen,
- in Wahrnehmung der in § 7 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) konstituierten besonderen Verpflichtung gegenüber dem Naturschutz auf Flächen der öffentlichen Hand sowie zur Umsetzung des Gedankens der öffentlichen Trägerschaft auf derartigen Flächen,
- zur praktischen Umsetzung europäischer und internationaler Verpflichtungen, insbesondere der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) und der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), sowie der hierzu erlassenen Regelungen im Bundesnaturschutzgesetz und im Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LNatSchG R-P),
- zur Erhöhung der Effizienz bei der Erfüllung der staatlichen Aufgaben im Naturschutz sowie
- in der Absicht, dem in § 8 BNatSchG und in § 25 Abs. 3 LNatSchG R-P angelegten Gedanken des Naturschutzes im Wege vertraglicher Vereinbarungen Geltung zu verschaffen,

treffen das Land und der Bund die folgende Vereinbarung über den Schutz der Natur und die Gewährleistung der militärischen Nutzung auf den sich aus den naturschutzfachlichen Grundlagenteilen ergebenden militärisch genutzten Flächen des Bundes:

Artikel 1

Charakter der Vereinbarungsgebiete

- (1) Die Vereinbarungsgebiete sind nach den derzeitigen konzeptionellen Grundlagen der Bundeswehr für die Ausbildung der Streitkräfte und zur Aufrechterhaltung der Einsatz- und Verteidigungsbereitschaft sowie der Fähigkeit zur Erfüllung internationaler Verpflichtungen und damit zur Wahrnehmung des grundgesetzlichen Auftrages der Bundeswehr unverzichtbar. Die Bundesrepublik Deutschland ist Eigentümerin der Flächen.
- (2) Aufgrund ihrer Naturausstattung und ökologischen Funktion sind die Vereinbarungsgebiete gleichzeitig besonders bedeutsam für die Belange des Naturschutzes. Sie sind unverzichtbarer Bestandteil des Europäischen ökologischen Netzes „NATURA 2000“ und im LNatSchG R-P als NATURA 2000-Gebiete ausgewiesen. Die jeweiligen Erhaltungsziele i.S.d. Art. 6 Abs. 1 der FFH-Richtlinie ergeben sich aus der Landesverordnung über die Bestimmung der Erhaltungsziele.

Artikel 2

Art und Inhalt der Vereinbarung

- (1) Ziel der Vereinbarung ist es, die in Artikel 1 dieser Vereinbarung genannten Merkmale und Funktionen der Vereinbarungsgebiete in größtmöglichem Umfang einvernehmlich und auf Dauer im Sinne des § 63 BNatSchG zum Ausgleich zu bringen.
- (2) Auf der Grundlage dieser Vereinbarung und zur Umsetzung von Absatz 1 dieses Artikels werden für jeweils ein oder mehrere Vereinbarungsgebiete nach Maßgabe der sich aus der entsprechenden Landesverordnung ergebenden Erhaltungsziele naturschutzfachliche Grundlagenteile aufgestellt. Sie werden Bestandteil dieser Vereinbarung.
- (3) Der naturschutzfachliche Grundlagenteil enthält mindestens folgende Inhalte:
 - Die Grenzen des Vereinbarungsgebietes,
 - die Bedeutung des Vereinbarungsgebietes für das Europäische ökologische Netz „NATURA 2000“,
 - die Darstellung und Bewertung des Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen und der Arten nach den Anhängen I und II der FFH-Richtlinie und der Arten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie in Text und Karte,
 - die Schutz- und Erhaltungsziele mit Darstellung der Erhaltungs-, Wiederherstellungs- und Entwicklungsmaßnahmen,
 - die Grundsätze für das Monitoring.
- (4) Der naturschutzfachliche Grundlagenteil wird vom Bund aufgestellt und ggf. an veränderte Bedingungen angepasst. Grundlage hierfür ist die Bewertung der Bedeutung des Vereinbarungsgebietes für das Europäische ökologische Netz „NATURA 2000“ durch das Land. Aufstellung und Anpassung erfolgen im Einvernehmen mit dem Land nach Maßgabe des Absatzes 1 dieses Artikels. Vor Aufstellung des Grundlagenteils führen Bund und Land

eine Einigung darüber herbei, wer die durch die Erstellung des Grundlagenteils entstehenden Kosten im Sinne von Artikel 7 dieser Vereinbarung zu tragen hat.

Artikel 3 Rechte und Pflichten

- (1) Das Land erkennt das Interesse des Bundes an, die Vereinbarungsgebiete zur Erfüllung seiner nationalen und internationalen Verpflichtungen zu nutzen. Die Parteien sind sich darin einig, dass die militärische Nutzung einschließlich der darauf bezogenen Geländebetreuung von Frei- und Waldflächen die Erhaltungsziele im Regelfall nicht beeinträchtigt.
- (2) Der Bund verpflichtet sich - auf der Grundlage dieser Vereinbarung, im Sinne der Funktionssicherungsklausel des § 63 BNatSchG und des durch die Bundesregierung artikulierten Vorbehalts einer im Wesentlichen dauerhaft unbeeinträchtigten militärischen Nutzung auf Flächen des Europäischen ökologischen Netzes „NATURA 2000“ - in den Vereinbarungsgebieten den Zielen der FFH- und Vogelschutzrichtlinie, des BNatSchG und des LNatSchG R-P sowie der Landesverordnung über die Bestimmung der Erhaltungsziele Rechnung zu tragen.
- (3) Der Bund wird die Maßnahmen gegenüber Dritten im Rahmen seiner Befugnisse ergreifen, die eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Vereinbarungsgebietes oder seiner Bestandteile oder eine nachhaltige Störung verhindern. Das Vereinbarungsgebiet kann zu diesem Zweck durch Hinweistafeln gekennzeichnet werden.
- (4) Bund und Land informieren sich gegenseitig so früh wie möglich über alle Vorhaben und Entwicklungen, die für diese Vereinbarung von Bedeutung sein können; dies gilt insbesondere auch für den Fall der Aufgabe der militärischen Nutzung und der Abweichung vom naturschutzfachlichen Grundlagenteil. Bei Verträglichkeitsprüfungen im Sinne des § 34 Abs. 1 in Verbindung mit § 11 Satz 2 BNatSchG, die in der Verwaltungszuständigkeit des Bundes durchgeführt werden, wird dem Land frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben; über das Ergebnis der Prüfung wird das Land unterrichtet.
- (5) Sollten Vereinbarungsgebiete oder Teile davon veräußert werden, so ist das Land hierüber so rechtzeitig zu unterrichten, dass es die Möglichkeit der Prüfung besitzt, ob der Kaufinteressent in die vertragliche Rechtsposition des Bundes eintreten kann.
- (6) Für militärisch genutzte Flächen des Bundes, die Teil des Europäischen ökologischen Netzes „NATURA 2000“ sind, für die jedoch kein naturschutzfachlicher Grundlagenteil im Sinne des Artikels 2 dieser Vereinbarung erstellt wird, gelten die bestehenden gesetzlichen Zuständigkeiten. Das Land wird bei allen Maßnahmen zur Sicherung und Erhaltung des „NATURA 2000“-Gebietes den Besonderheiten der militärischen Nutzung Rechnung tragen, insbesondere den Bund so früh wie möglich über geplante förmliche Unterschutzstellungen, die Erstellung von Bewirtschaftungsplänen oder über die Durchführung eventueller sonstiger Maßnahmen informieren und am jeweiligen Verfahren beteiligen. Hierbei sind die militärischen Interessen gemäß § 63 BNatSchG zu wahren.

Artikel 4 Gebietsmanagement, Maßnahmen- und Pflegeplan (N 2000)

- (1) Der Bund verfügt über ein anerkanntes und auf allen Übungsplätzen angewandtes Konzept zum Schutze der Umwelt. Derzeit ist dies niedergelegt in der „Grundsatzweisung für den Umweltschutz in der Bundeswehr“ des BMVg sowie der „Richtlinie zur nachhaltigen Nutzung von Übungsplätzen in Deutschland“ des BMVg und den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen. Zusätzlich gelten die in den Waldbaugrundsätzen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben - Geschäftsbereich Bundesforst - sowie in deren Betreuungsgrundsätzen für Natur- und Landschaftspflege niedergelegten Regeln. Diese Vorgaben sind im Rahmen des Gebietsmanagements zu berücksichtigen.
- (2) Der Bund stellt unverzüglich unter Berücksichtigung der militärischen Nutzungserfordernisse sowie der naturschutzfachlichen Anforderungen einen Maßnahmen- und Pflegeplan (N 2000) im Einvernehmen mit dem Land auf. Dieser enthält die notwendigen naturschutzrelevanten Maßnahmen der Beteiligten, etwaige Maßgaben zu deren Durchführung, sowie die notwendigen Tätigkeiten zu Monitoring und zur Erfüllung der Berichtspflichten nach Art. 12 Abs. 1 der Vogelschutzrichtlinie und Art. 17 Abs. 1 der FFH-Richtlinie. Er soll die Grundlagen für die Planung der gemäß Artikel 7 dieser Vereinbarung zu erstattenden Kosten enthalten. Er soll zu diesem Zweck unterscheiden zwischen bereits bisher vom Bund durchgeführten naturschutzrelevanten Maßnahmen einer auf die militärische Nutzung bezogenen Geländebetreuung und solchen, die vom Land zusätzlich gefordert werden. Diesen Plan wird der Bund in der Regel alle drei Jahre überprüfen und ggf. aktualisieren. Artikel 2 Absatz 4 dieser Vereinbarung gilt entsprechend. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Bund über Maßnahmen, die nach seiner Beurteilung aus militärischen Gründen geboten sind; der ihm insofern zustehende Beurteilungsspielraum bleibt unberührt. Das Land entscheidet über Maßnahmen, denen Erfordernisse der militärischen Nutzung nicht entgegenstehen. Zur Verfahrensvereinfachung kann auf vorhandene Instrumentarien und Planungen des Bundes zurückgegriffen werden.
- (3) Der Bund führt die zur Erfüllung der Naturschutzziele erforderlichen Maßnahmen in eigener Verantwortung nach Maßgabe des Maßnahmen- und Pflegeplanes (N 2000) durch. Das Land wird den Bund dabei nach vorheriger Abstimmung fachlich unterstützen.
- (4) Der Maßnahmen- und Pflegeplan (N 2000) bildet gemeinsam mit dem naturschutzfachlichen Grundlagenteil gem. Artikel 2 Absatz 2 bis 4 dieser Vereinbarung einen Managementplan. Soweit das Land für ein „NATURA 2000“-Gebiet, in dem sich ein Vereinbarungsgebiet befindet, einen Bewirtschaftungsplan i.S.d. § 25 Abs. 2 LNatSchG R-P erstellt, wird der Managementplan in diesen unverändert übernommen.
- (5) In dem Falle, dass aus zwingenden militärischen Gründen Maßnahmen erforderlich werden, die keinen Aufschub dulden und die gleichzeitig Belange des Naturschutzes zu beeinträchtigen geeignet sind, wird das Land den Interessen des Bundes an einer zeitgerechten Abwicklung, insbesondere bei erforderlichen Verwaltungsverfahren, Rechnung tragen.

Artikel 5 **Monitoring und Berichtswesen**

- (1) Der Bund übernimmt nach Maßgabe des naturschutzfachlichen Grundlagenteils alle Maßnahmen, die auf der Grundlage der im Land allgemein geltenden Standards im Zusammenhang mit dem in Art. 11 der FFH-Richtlinie festgelegten Monitoring erforderlich werden. Der Bund wird in diesem Zusammenhang Vorkehrungen treffen, um dem Art. 6 Abs. 2 der FFH-Richtlinie Rechnung zu tragen.
- (2) Der Bund wird dem Land in den von Art. 17 der FFH-Richtlinie vorgegebenen Zeiträumen über den Erhaltungszustand der Vereinbarungsgebiete Kenntnis geben. Die Information dient dem Land als Entwurf zur Erfüllung seines Beitrages an der Berichtspflicht der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der EU-Kommission; hierzu soll sie den formalen Anforderungen entsprechen.
- (3) Für den Fall, dass das Land bei Beschwerde- und Vertragsverletzungsverfahren der EU-Kommission berichtspflichtig werden sollte, gilt Absatz 2 dieses Artikels entsprechend.
- (4) Soweit sich aus der Vogelschutzrichtlinie Monitoring- und Berichtspflichten ergeben, finden die Absätze 1 und 2 dieses Artikels entsprechende Anwendung.

Artikel 6 **Geheimschutz**

Durch den Vollzug der Vereinbarung, namentlich den Austausch von Daten, dürfen die Interessen des Bundes an der Geheimhaltung zu schützender Informationen über die Landes- und Bündnisverteidigung nicht verletzt werden. Für den materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen gelten die Verschlusssachenanweisungen für die Bundesbehörden und die Landesbehörden des Landes Rheinland-Pfalz in ihrer jeweiligen Fassung.

Artikel 7 **Kostentragung**

Die Tragung der dem Bund über seine bisherigen Verpflichtungen hinaus aus der Vereinbarung entstehenden Kosten richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Vorgaben. Das Land erstattet dem Bund die im Rahmen der Durchführung der vom Lande geforderten naturschutzfachlichen Maßnahmen, des Monitorings und der Unterstützung des Landes bei der Erfüllung der Berichtspflicht entstehenden Kosten wie einem Privaten, soweit der Bund diese Maßnahmen nicht schon bisher im Rahmen der auf die militärische Nutzung bezogenen Geländebetreuung durchgeführt hat oder gesetzlich hierzu verpflichtet ist.

Artikel 8 Streitklausel

Streitigkeiten aus der Vereinbarung sowie wegen aller auf ihr beruhender Handlungen werden auf ministerieller Ebene bzw. mit der Zentrale der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben beigelegt, sofern eine Beilegung auf der Ebene der Unter- und Mittelbehörden nicht gelingt.

Artikel 9 Anpassung / Fortgeltung

- (1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung durch die Fortentwicklung des nationalen oder internationalen Rechts oder durch Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse ihre Grundlage verlieren, werden die Parteien die Vereinbarung entsprechend dem Ziel des Artikels 2 Absatz 1 dieser Vereinbarung anpassen. Die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen bleibt davon unberührt.
- (2) Bei Abgabe der Fläche in das Eigentum der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben wegen Aufgabe der militärischen Nutzung eines Vereinbarungsgebietes gilt die Vereinbarung fort, solange das Vereinbarungsgebiet in der öffentlichen Trägerschaft der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben verbleibt und die Art der Anschlussnutzung dem nicht entgegensteht. In diesem Falle scheidet die Bundesrepublik Deutschland als Partei aus dieser Vereinbarung aus.

Artikel 10 Kündigung

- (1) Die Vereinbarung kann von jeder Partei mit einjähriger Frist zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden, soweit Streitigkeiten im Verfahren nach Artikel 8 dieser Vereinbarung nicht ausgeräumt werden können und der Streitpunkt den Fortbestand der gesamten Vereinbarung so weit gefährdet oder in Frage stellt, dass einer oder mehreren Parteien ein Festhalten daran nicht zugemutet werden kann.
- (2) Bei Aufgabe der militärischen Nutzung und Veräußerung der Fläche an einen Dritten besteht ein außerordentliches Kündigungsrecht. Gleiches gilt bei Abgabe der Fläche in das Eigentum der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben wegen Aufgabe der militärischen Nutzung, wenn die Voraussetzungen des Artikels 9 Absatz 2 dieser Vereinbarung zur Fortgeltung der Vereinbarung nicht vorliegen.
- (3) Die Vereinbarung kann, ohne dass ein Grund im Sinne des Absatzes 1 dieses Artikels vorliegt, mit einer Frist von fünf Jahren zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres gekündigt werden.

Artikel 11
Geltung und Wirkung

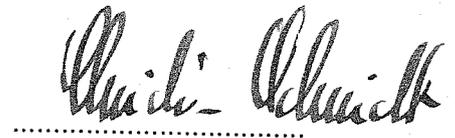
- (1) Die Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Die Vereinbarung wird auf der Internetseite des Ministeriums für Umwelt und Forsten Rheinland-Pfalz veröffentlicht. Die Parteien werden für eine Bekanntgabe in den Geschäftsbereichen der betroffenen Ressorts Sorge tragen. Die Vereinbarung wird ferner der Europäischen Union zur Kenntnis gebracht.

Baumholder, am 16. März 2006

Ministerium für Umwelt und Forsten
Rheinland-Pfalz
Die Staatsministerin


.....

Bundesministerium der Verteidigung
Parlamentarischer Staatssekretär


.....

Für den Vorstand
der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
Parlamentarischer Staatssekretär
im Bundesministerium der Finanzen


.....